

## Bekanntmachung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 03.09.2020 die Satzung über das Erheben von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen -Einmalbeitragssatzung- in der Gemeinde Spiesen-Elversberg beschlossen.

Diese Satzung wird hiermit gemäß § 12 Abs. 4 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Spiesen-Elversberg vom 11. November 1988, zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Satzung durch die Gemeinde Spiesen-Elversberg über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Gemeinde Spiesen-Elversberg vom 13. Mai 2008 öffentlich bekannt gemacht.

## Satzung

### der Gemeinde Spiesen-Elversberg über das Erheben von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen

#### (Einmalbeitragssatzung)

Die Gemeinde Spiesen-Elversberg erlässt auf Grund des § 12 des Saarländischen Kommunalselfverwaltungsgesetzes – KSVG -, vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsbl. I S. 639) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Saarland -KAG- Vom 26. April 1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674) mit Beschluss des Gemeinderates vom 03.09.2020 folgende Satzung:

### § 1

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erneuerung, Erwerb, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich öffentlicher Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden, wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Spiesen-Elversberg Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Maßnahmen der laufenden Unterhaltung und Instandsetzung fallen nicht unter die Bestimmungen dieser Satzung.

### § 2

#### Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Beiträge für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen in den Bereichen:

- a) Spiesermühle
- b) Beckerwald Anwesen 25 bis 33
- c) CFK, Zum Nassenwald 1

gemäß den beiliegenden Lageplänen.

## § 3

### Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb einschließlich der Erwerbsnebenkosten der für die Herstellung, Erneuerung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen. Dazu gehört auch der Wert, der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung,
  2. das Freilegen der Flächen,
  3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
    - a) Fahrbahnen, Radwegen und Gehwegen mit Unterbau und Befestigung der Decke
    - b) Rinnen und Randsteinen,
    - c) Beleuchtungseinrichtungen,
    - d) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
    - e) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - f) Parkflächen, soweit sie Bestandteil der Verkehrsanlagen sind,
    - g) Grünstreifen
  4. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in
    - a) eine Fußgängergeschäftsstraße und
    - b) in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung
  5. die Übernahme von Anlagen durch die Gemeinde.
- (2) Für Plätze, Fußgängerstraßen, Wege und Parkflächen gelten Abs. 1 Ziffer 1 – 5 sinngemäß.
- (3) Der Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.
- (4) Die anrechenbaren Breiten ergeben sich aus § 4 Abs. 2.
- (5) Der über die gewöhnliche Herstellung der Anlage hinausgehende Aufwand für die Erschließung eines Grundstückes, insbesondere verstärkter Unterbau bei Grundstückszufahrten und Bordsteinabsenkungen ist von dem Beitragspflichtigen besonders zu erstatten.

## § 4

### Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Ausbauanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand für bestimmte Abschnitte einer Ausbauanlage ermitteln.

§ 5

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen  
am beitragsfähigen Aufwand

(1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Aufwand ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 2).

(2) Die anrechenbaren Breiten und der Anteil der Beitragspflichtigen werden wie folgt festgesetzt:

bei Straßenart	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	7,50 m	50 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 3,00 m	3,00 m	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 3,00 m	je 3,00 m	60 v.H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	/	/	50 v.H.
f) Grünstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
2. Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	7,50 m	30 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 3,00 m	je 3,00 m	30 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 3,00 m	je 3,00 m	50 v.H.
e) Beleuchtung u. Ober-	/	/	30 v.H.

flächenentwässerung f) Grünstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.
----------------------------------------	-----------	-----------	---------

bei Straßenart	anrechenbare Breiten		
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist	Anteil der Beitragspflichtigen
<b>3. Hauptverkehrsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	10,00 m	10,00 m	10 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 3,00 m	je 3,00 m	10 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 3,00 m	je 3,00 m	50 v.H.
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	/	/	10 v.H.
c) Grünstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.
<b>4. Hauptgeschäftsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	12,00 m	10,00 m	40 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 3,00 m	je 3,00 m	40 v.H.
c) Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 3,00 m	je 3,00 m	60 v.H.
e) Beleuchtung	/	/	40 v.H.

u. Oberflächen- entwässerung f) Grünstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.
5. Fußgänger- geschäftstraßen einschl. Beleuch- tung u. Oberflä- chenentwässerung	16,00 m	16,00 m	50 v.H.

bei Straßenart	anrechenbare Breiten		
	in Kern-, Gewerbe- und Industrie- gebieten	in sonstigen Baugel- bieten und inner- halb im Zusammen- hang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebau- ung zugelassen ist	Anteil der Beitrags- pflichtigen
6. Selbständige Geh- wege einschl. Beleuchtung und Oberflächen- Entwässerung	3,00 m	3,00 m	60 v.H.
7. Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4a der Straßenver- kehrsordnung (StVO) einschl. Parkflächen, Be- leuchtung und Ober- flächenentwässerung	12,00 m	12,00 m	50 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Überbreiten bei Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen (vergl. § 3 Abs. 3 Satz 2) sind beitragspflichtig, soweit sie die vorstehenden anrechenbaren Fahrbahnbreiten nicht überschreiten.

(3) Im Sinne des Abs. 2 gelten als

- a) Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
- b) Haupterschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,
- c) Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes- und Landesstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
- d) Hauptgeschäftsstraßen: Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
- e) Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,
- f) Selbständige Gehwege: Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.
- g) Verkehrsberuhigte Bereiche: Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und durch die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern gleichberechtigt genutzt werden können.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

- (4) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.
- (5) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit ihren Seiten an unterschiedliche Baugebiete (§ 4), ist die jeweils größere anrechenbare Breite maßgebend.
- (6) Für Anlagen, für welche die in Abs. 2 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung die anrechenbaren Breiten.
- (7) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 2 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (8) Zuwendungen Dritter werden, soweit der Zuwendungsgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Gemeindeanteils verwandt.

## § 6

### Beitragspflichtige Grundstücke

Der Beitragspflicht unterliegen die Grundstücke, deren Eigentümer oder Erbbauberechtigte von der Ausbauanlage einen wirtschaftlichen Vorteil haben. Ein wirtschaftlicher Vorteil liegt vor, wenn

1. die Grundstücke durch die Ausbauanlage erschlossen sind und
2. a) für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,  
  
oder  
  
b) für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Bebauung anstehen.

## § 7

### Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes (Beitragsmaßstab)

- A (1) Der nach den §§ 2,3 und 4 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Anlage erschlossenen, nach § 5 beitragspflichtigen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (Abs. B) und Art (Abs. C) berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes, die überplante Fläche.
  2. bei Grundstücken, die nur teilweise überplant sind, und der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen ist, die Fläche des Buchgrundstücks bis zu einer maximalen Tiefe von 40 Metern.
- B (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist 1,00
  2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
  3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
  4. bei vier- oder fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75

- (2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.  
Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
  - (3) Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden oder geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
  - (4) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
  - (5) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.
  - (6) In unbeplanten Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
    - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl, die, bezogen auf die in der Umgebung überwiegend vorhandene tatsächliche Geschosszahl, mindestens jedoch auf die dem betreffenden Grundstück tatsächlich vorhandene oder genehmigte Geschosszahl.
    - b) bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.
  - (7) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,8 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gewertet.
- C Bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die in anders beplanten oder unbeplanten Gebieten liegen, aber überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, sind die nach Abs. B (1) Ziffern 1 bis 5 sich ergebenden Nutzungsfaktoren um 10 vom Hundert zu erhöhen.

### § 7 a

#### Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, die zu zwei gleichartigen Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragssatzes und bei der Veranlagung mit 50 v.H. angesetzt, soweit beide Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Gemeinde stehen. Stehen die beiden Verkehrsanlagen nicht voll in der Baulast der Gemeinde wird die Vergünstigung nach Satz 1 nur für die in der Baulast der Gemeinde stehenden, gleichartigen Teileinrichtungen der Verkehrsanlagen angesetzt. Dies gilt für Grundstücke, die zu einer Verkehrsanlage nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und

zusätzlich durch eine gleichartige Erschließungsanlage erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend.

- (2) Für Grundstücke, die zu mehr als zwei gleichartigen Verkehrsanlagen nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragssatzes und bei der Beitragsveranlagung durch die Zahl dieser Verkehrsanlagen geteilt, soweit die Verkehrsanlagen voll in der Baulast der Gemeinde stehen. Stehen die Verkehrsanlagen nicht voll in der Baulast der Gemeinde, wird die Vergünstigung nach Satz 1 nur für die in der Baulast der Gemeinde stehenden gleichartigen Teileinrichtungen der Verkehrsanlage angesetzt. Dies gilt für Grundstücke, die zur Verkehrsanlage nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und zusätzlich durch gleichartige Erschließungsanlagen erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend, soweit die Zahl der Verkehrs- und Erschließungsanlagen insgesamt zwei übersteigt.
- (3) Wird eine Tiefenbegrenzung nach § 7 Abs. 2 zu zwei oder mehreren Verkehrsanlagen angesetzt, gelten die Regelungen nach Abs. 1 und 2 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.
- (4) Eine Ermäßigung nach den Abs. 1 bis 3 ist nicht zu gewähren, wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 % erhöht.

## § 8

### Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Ausbaubeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 auf dem Erbbaurecht.

## § 9

### Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Ausbauanlage.
- (2) Der Gemeinderat stellt den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung fest.
- (3) Für Grundstücke, bei denen im Zeitpunkt des Absatzes 1 die Voraussetzungen des § 5 Satz 2 noch nicht gegeben waren, die aber gemäß § 6 Abs. A (1) in die

Aufwandsverteilung einbezogen wurden, entsteht die Beitragspflicht mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen des § 5 Satz 2 eintreten.

## § 10

### Beitragsbescheid

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

## § 11

### Fälligkeit

Der Beitrag wird in einem Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

## § 12

### Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkstreifen,
7. die Beleuchtungseinrichtungen,
8. die Entwässerungseinrichtungen,
9. die Grünstreifen,

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden sollen, abgeschlossen worden ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

## § 13

### Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

## § 14

### Ablösung des Beitrages

Der Ausbaubeitrag kann vor der Entstehung der Beitragspflicht auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 15

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Spiesen-Elversberg über das Erheben von Beiträgen für den Ausbau von Gehwegen gem. § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Saarland (Gehwegausbaubeitragssatzung vom 22.07.2015 außer Kraft.

Spiesen-Elversberg, den 10.12.2020

gez. Huf  
Bürgermeister

### Hinweis nach § 12 Abs. 5 KSVG

Nach § 12 Abs. 5 KSVG, gelten Satzungen die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Lagepläne:





